

# Richtlinie Heimtiernahrung

2021

Kriterienkatalog für die Verarbeitung von  
Heimtiernahrung



DEUTSCHER  
TIERSCHUTZBUND E.V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	4
1.2	Geltungsbereich .....	4
<b>2</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an die Heimtiernahrung</b> .....	<b>6</b>
2.1	Definitionen .....	6
2.2	Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen .....	8
2.3	Betriebsbeschreibung .....	8
2.4	TSL Eigenkontrollen .....	8
2.5	Gentechnik und Umgang mit GVOs .....	9
2.6	Verarbeitung von Rework .....	9
2.7	Anforderungen an Warenstrom und Dokumentation .....	10
2.7.1	Herkunftssicherung .....	10
2.7.2	Warenstromtrennung .....	10
2.7.3	Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung .....	11
2.8	Informations- und Meldepflicht .....	11
2.8.1	Meldungen an den Deutschen Tierschutzbund .....	11
2.8.2	Zulassung weiterer Zutaten .....	12
2.8.3	Auslobung (Freigabe von Werbematerialien und Etiketten) .....	12
<b>3</b>	<b>Spezielle Anforderungen an die Verarbeitung zu Heimtiernahrung</b> .....	<b>13</b>
3.1	Verschleppung .....	13
3.2	Anforderungen an die Zutaten tierischen Ursprungs .....	13
3.2.1	Für Produkte der Einstiegsstufe .....	13
3.2.2	Für Produkte der Premiumstufe .....	13
3.3	Spezielle Anforderungen an die Verwendung von Tiermehl .....	13
3.3.1	Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung .....	13
3.3.2	Sammlung und Lagerung von Tiermehl .....	14
3.3.3	Reinigung .....	14
3.4	Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Fleisch und Fleisch-Zutaten .....	15
3.5	Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Ei .....	16
3.5.1	Für Produkte der Einstiegsstufe .....	16
3.5.2	Für Produkte der Premiumstufe .....	16
3.6	Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Milch und Milcherzeugnissen .....	16
3.6.1	Für Produkte der Einstiegsstufe .....	16

3.6.2	Für Produkte der Premiumstufe .....	17
3.7	Anforderungen an weitere Zutaten tierischen Ursprungs für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe .....	17
<b>4</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen</b> .....	<b>18</b>
4.1	Antrag auf Zulassung einer Zutat tierischen Ursprungs .....	18

Liebe Leser\*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verarbeitung von Nebenerzeugnissen tierischen Ursprungs der Einstiegs- und Premiumstufe zur Herstellung von Heimtiernahrung – unabhängig davon, ob diese an einem oder mehreren Produktionsstandorten stattfindet. Sie gilt für alle Verarbeitungsunternehmen im TSL-System. Verarbeitungsunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Betriebe, die in die Herstellung der vom Markenlizenznehmer angebotenen Lizenzmarken-Vertragsprodukte einbezogen sind. Unter dem Begriff Herstellung fallen dabei alle Handlungen, die bis zum vollständigen Abschluss der Produktion der für den Endverbraucher bestimmten, verkaufsfertigen Lizenzmarken-Vertragsprodukte anfallen.

Die Allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung (siehe Kapitel 2) gelten für alle Betriebe oder Unternehmen, die mit Waren oder Produkten verfahren (sie herstellen oder mit ihnen handeln), die mit dem Tierschutzlabel der Einstiegs- oder Premiumstufe gekennzeichnet werden oder bereits gekennzeichnet sind. Für die Verarbeitung von Heimtiernahrung gelten zusätzlich spezielle Anforderungen (siehe Kapitel 3).

Produkte mit tierischen Bestandteilen, deren Anteil tierischer Nebenerzeugnisse ausschließlich aus TSL-Produktion stammt, dürfen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen das Tierschutzlabel tragen.

Erzeugnisse, die nicht der Definition „Erzeugnisse mit tierischen Bestandteilen“ entsprechen, dürfen das Tierschutzlabel nicht tragen – auch dann nicht, wenn einzelne Zutaten das Tierschutzlabel tragen. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse mit Zutaten tierischen Ursprungs als namensgebendem

Bestandteil, sofern es sich bei den namensgebenden Zutaten (Artikelbezeichnung und/oder Verkehrsbezeichnung) um Zutaten handelt, die im TSL-System verfügbar sind und sofern die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind.

Zutaten, die weder 30 % des Gesamtanteils des Produktes ausmachen noch namensgebend sind, können über die Zutatenkennzeichnung in der Zutatenliste gekennzeichnet werden. Dabei müssen sie ausschließlich aus TSL-Zutaten bestehen.

Derzeit können Produkte aus Hühner-, Schweine- und Rindfleisch sowie Eier und Milch beziehungsweise Milchprodukte das Tierschutzlabel tragen.

## 2 Allgemeine Anforderungen an die Heimtiernahrung

### 2.1 Definitionen

#### **Erzeugnisse mit tierischen Bestandteilen**

Als Erzeugnisse mit tierischen Bestandteilen im Sinne dieser Richtlinie gelten Produkte, deren Trockenmasse zu mindestens 30 % aus tierischen Bestandteilen besteht.

#### **FEDIAF**

Nutritional Guidelines – For Complete and Complementary Pet Food for Cats and Dogs of The European Pet Food Industry Federation

#### **Federmehl**

Aus Federn, die bei der Geflügelschlachtung anfallen, gewonnenes Mehl.

#### **Fleischmehl**

Tiermehle, die ausschließlich aus getrockneten und gemahlenden Fleischteilen von geschlachteten warmblütigen Landtieren bestehen und je nach Anteil an Knochen als Fleisch(futter)mehl (mindestens 72 % Rohprotein) oder Fleischknochenmehl (mindestens 40 % Rohprotein) bezeichnet werden.

#### **Futtermittel**

Futtermittel sind Stoffe oder Erzeugnisse, die – verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet – zur oralen Tierfütterung bestimmt sind.

#### **Geflügelmehl**

Schlachtnebenerzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Nebenprodukten der Geflügelschlachtung gewonnen wird. Es muss – so weit wie technisch möglich – frei von Federn sein.

#### **Heimtier**

Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen und einer Tierart angehören, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, in unserer Gesellschaft jedoch normalerweise nicht dem menschlichen Verzehr dient.

#### **Heimtiernahrung**

Jedes Produkt, das von Tierfuttermittelherstellern in verarbeiteter, teilweise verarbeiteter oder unverarbeiteter Form produziert wird und durch Inverkehrbringen der Ernährung von Haustieren dient.

#### **K.O.-Anforderung**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet.

#### **MHD**

Mindesthaltbarkeitsdatum

### **Nassfutter/Feuchtfutter**

Als Nass-/Feuchtfutterzeugnisse mit Bestandteilen tierischen Ursprungs im Sinne dieser Richtlinie gelten Produkte, die zu mindestens 60 % Feuchtigkeit enthalten.

### **NEULAND-Tiere**

Tiere, die den Richtlinien des NEULAND-Vereins für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung entsprechend gehalten werden.

### **Nutztier**

Domestiziertes Tier, das vom Menschen zur Erzeugung von Fleisch, Milch, Eiern, Fett, Federn oder Daunen landwirtschaftlich genutzt und einzig zu diesem Zweck gehalten wird.

### **Rework**

Rework im Sinne dieser Richtlinie sind bei der Produktion von TSL-Ware anfallende Reste, die für die nächsten TSL-Chargen wiederverwendet werden können.

### **Rohware**

Unbehandeltes Ausgangserzeugnis tierischen Ursprungs, beispielsweise ein Schlachtkörper.

### **Tierische Nebenerzeugnisse**

Tierische Nebenprodukte entstehen während der Verarbeitung von Tieren und Tierprodukten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Nach dem Gemeinschaftsrecht sind diese tierischen Nebenerzeugnisse genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt. Dazu zählen beispielsweise: Schlachtkörperteile, Hufe, Häute, Hörner, Innereien, Schweineborsten, Federn, Blut, Knochen, Grieben, Rohmilch und Eierschalen.

### **Tiermehl**

Tierkörper oder Schlachtnebenenerzeugnisse, die nicht dem menschlichen Verzehr dienen und mittels chemischer und mechanischer Aufbereitung zu einem Mehl verarbeitet wurden. Dabei kann das Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen worden sein. Das Tiermehl sollte so weit wie möglich frei von Horn, Borsten, Haaren, Federn und Magen-Darm-Inhalten sein.

### **Trockenfutter**

Ein aus trockenen Lebensmitteln bestehendes Alleinfuttermittel für Heimtiere. Die Restfeuchte darf maximal 10 % betragen.

### **TSL**

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“

### **TSL E**

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe

### **TSL P**

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe

## Verarbeitung

Als Verarbeitung im Sinn dieser Richtlinie sind ein oder mehrere Verfahren zu verstehen, durch die Rohware tierischen Ursprungs durch Gar- oder Haltbarmachungsprozesse für den Verzehr tauglich wird. Zur Verarbeitung gehören die Zerlegung und Bearbeitung, das Abfüllen und Verpacken sowie das Trennen und Mischen von Rohware.

## Zutat

Jeder Stoff (einschließlich Zusatzstoffe und Enzyme), der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und – wenn auch nur möglicherweise – in veränderter Form im Enderzeugnis vorhanden bleibt.

## Zutatenkennzeichnung

Zertifizierte Zutaten, die weder namensgeben sind, noch zu 30 % im Endprodukt enthalten sind, dürfen in der Zutatenliste gekennzeichnet sein.

## 2.2 Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen

Grundlage der Heimtiernahrungsrichtlinie des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ sind die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung (Kapitel 2) und die speziellen Anforderungen (Kapitel 3) sowie die Vorgaben der europäischen Tiernahrungsindustrie (Nutritional Guidelines for Complete and Complementary Pet Food for Cats and Dogs of The European Pet Food Industry Federation). Des Weiteren bilden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtsgrundlagen die Basis des vorliegenden Standards. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung bindend.

## 2.3 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen. Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten.

## 2.4 TSL Eigenkontrollen

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.



Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

## 2.5 Gentechnik und Umgang mit GVOs

Für alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse tierischen Ursprungs, die mit dem Tierschutzlabel der Einstiegs- oder Premiumstufe gekennzeichnet werden, dürfen keine Zutaten oder Zusatzstoffe verwendet werden, die nach der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln deklarationspflichtig sind.

## 2.6 Verarbeitung von Rework

Die Verwendung von Rework aus TSL-Ware in die nächsten TSL-Produktchargen ist erlaubt. Der Anteil des Reworks darf einen Gesamtanteil von maximal 5 % des Endproduktes nicht überschreiten. Der richtlinienkonforme Einsatz ist anhand der Mischprotokolle zu überprüfen.

Für TSL-Produkte der Einstiegsstufe darf nur Rework aus der Einstiegs- und der Premiumstufe verwendet werden.

Für TSL-Produkte der Premiumstufe, darf nur Rework der TSL-Premiumstufe verwendet werden.

## 2.7 Anforderungen an Warenstrom und Dokumentation

Alle Systemteilnehmer der Prozesskette sind zur Sicherung der Warenströme verpflichtet (Herkunft, Rückverfolgbarkeit, Identifizierung, Trennung). Sie ist wie folgt durchzuführen.

### 2.7.1 Herkunftssicherung

In allen Lebens- und Futtermittelunternehmen ist ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es muss jederzeit möglich sein, alle für die Produktion von Waren mit der Einstiegs- und/oder Premiumstufe des Tierschutzlabels benötigten Zutaten oder im Betrieb vorhandenen Produkte zu identifizieren. Dies gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs-, und Vertriebsstufen. TSL-Ware muss auf allen Prozessstufen nachvollziehbar gekennzeichnet sein – unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe).

Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den TSL-Anforderungen entsprechen, gesammelt, um aus diesen Heimtiernahrung gemäß dieser Richtlinie zu produzieren, muss eine separate Sammlung und eindeutige Kennzeichnung der KAT-3-Ware durchgeführt worden sein.

Zur eindeutigen Identifikation bei Lagerung, Verarbeitung und Transport sind (Roh-)Waren sowie Halb- und Fertigerzeugnisse der Einstiegs- und/oder Premiumstufe unverwechselbar zu kennzeichnen (beispielsweise farbige Kisten, Markierung mit Schlaufe an der Kiste, Etikett, Schilder, Kennzeichnung auf Transportverpackungen). Alle Verpackungsarten (beispielsweise Kleinpackungen, Primärverpackungen und Großpackungen) sowie Lieferscheine müssen entweder mit dem Logo der jeweiligen Prozessstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (beispielsweise TSL E). Bei Verpackungen, die nicht für den Verbraucher sichtbar sind, kann das Logo oder der Schriftzug auf die Kennzeichnung der Verpackungseinheit (beispielsweise auf das Etikett) gedruckt werden. Für den Verbraucher sichtbare Verpackungen müssen das Logo der jeweiligen Prozessstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gemäß der Gestaltungsrichtlinie in ihrer derzeit gültigen Fassung tragen.

### 2.7.2 Warenstromtrennung

In jedem Futtermittelunternehmen / an jedem Produktionsstandort – während der Lagerung, des Transports, der Zerlegung, des Sortierens, des Abfüllens und / oder der Verarbeitung– muss TSL-Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Ware getrennt sein. Die Systematik, die dies gewährleistet, muss jederzeit und für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware muss im gesamten Futtermittelunternehmen und auf allen Prozessstufen, gewährleistet sein. Ein Verwecheln oder Vermischen muss ausgeschlossen sein.

Als Trennung im Sinn dieser Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung.

Alle Mitarbeiter, die mit der (Roh-)Ware, Zutat oder dem Erzeugnis der Einstiegs- und/oder Premiumstufe arbeiten, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL- Ware kommt.

Futtermittelunternehmen, die die Chargen mittels Zeitregime trennen, müssen alle zur Verarbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig reinigen oder eine Spülcharge fahren, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem Tierschutzlabel“ ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungsprotokollen zu dokumentieren.

### 2.7.3 Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Rohstoffe, Futtermittel und Zusatz- sowie Hilfsstoffe, die zur Herstellung von / zur Verarbeitung von / zum Handel mit Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe verwendet werden, den Anforderungen entsprechen.

Die Konformität der verwendeten Zutaten mit den Anforderungen dieser Richtlinie ist nachzuweisen – durch aktuelle Konformitätszertifikate für die Lieferanten der betreffenden Zutaten und durch Kennzeichnung der Zutaten auf Etiketten und warenbegleitenden Dokumenten. Die Konformität verwendeter Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe ist über entsprechende Spezifikationen nachzuweisen.

Es muss nachvollziehbar sein, welche (Roh-)Waren, Halb- und Fertigerzeugnisse von welchem Lieferanten bezogen wurden. Sowohl an der Ware selbst als auch auf dem Lieferschein, dem Palettenschein und auf weiteren warenbegleitenden Dokumenten muss gekennzeichnet sein, ob es sich um TSL-Ware der Einstiegs- oder der Premiumstufe handelt. Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.

Alle warenbegleitenden Dokumente (beispielsweise dokumentierter Wareneingang, Warenausgang, PLU Statistik) sind, zum Abgleich des Warenflusses, mindestens 12 Monate – beziehungsweise 12 Monate nach Ablauf des MHD – aufzubewahren. Die Wareneingangsprüfung ist zum Abgleich des Warenein- und Warenausgangs zu dokumentieren (Benennung des Produktes und der Stufe des Tierschutzlabels).

## 2.8 Informations- und Meldepflicht

Die Konformität von Waren, Produkten und Erzeugnissen mit dieser Richtlinie ist durch Vorlage aktueller Zertifikate, Rezepturen, Sortimentslisten und Produktionsprotokolle nachzuweisen.

### 2.8.1 Meldungen an den Deutschen Tierschutzbund

Neue Produkte und Rezepturen müssen dem Deutschen Tierschutzbund vor der Produktion zur Freigabe vorgelegt werden.

Änderungen der Verarbeitung von Zutaten tierischen Ursprungs (beispielsweise Verwendung von tierischen Erzeugnissen anderen Ursprungs aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit von TSL-Erzeugnissen) sind dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

Jeder Produktionsstandort muss eine aktuelle Sortimentsliste der TSL-Produkte führen, die im Betrieb verarbeitet, zerlegt, abgefüllt, sortiert oder verpackt werden. Diese Liste ist zweimal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.

## 2.8.2 Zulassung weiterer Zutaten

Werden für die Verarbeitung neuer Produkte Zutaten benötigt, die nicht in dieser Richtlinie aufgeführt sind, kann ein Antrag auf Zulassung einer Zutat beim Deutschen Tierschutzbund gestellt werden (siehe Mitgeltende Unterlage → **Antrag auf Zulassung einer Zutat tierischen Ursprungs**). Zur Prüfung dieses Antrages hat der Systemteilnehmer Rezepturen und Verarbeitungsverfahren offenzulegen.

## 2.8.3 Auslobung (Freigabe von Werbematerialien und Etiketten)

Sobald das Label „Für Mehr Tierschutz“ mit klarem Bezug zu einem Produkt abgebildet werden soll, muss der Lizenznehmer die Darstellung dem Lizenzgeber zur Prüfung und schriftlichen Freigabe vorlegen. Dies gilt beispielsweise für den Abdruck auf Verpackungen, Etiketten, Werbematerialien, Prospekten, für Anzeigen sowie PR-Artikel. Das Logo der Einstiegs- oder Premiumstufe muss gemäß der → **Richtlinie Gestaltung** in ihrer derzeit gültigen Fassung abgedruckt werden.

Für die Nutzung des Logos ausschließlich zur innerbetrieblichen Kennzeichnung, beziehungsweise zur Kennzeichnung der Ware zwischen den Systemteilnehmern (also keine Endverbrauchereinheit), muss keine Freigabe vom Deutschen Tierschutzbund eingeholt werden.

Die Einsendung zur Freigabe geschieht per E-Mail an die Adresse [freigaben@tierschutzlabel.info](mailto:freigaben@tierschutzlabel.info)

Der Markenlizenznehmer kann diese Verpflichtung an ein in der Vermarktungskette nachgelagertes Unternehmen weiterreichen. Eine Unterlizensierung schließt der Markenlizenzvertrag allerdings auf allen Stufen aus. Nachgelagerte Unternehmen müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund selbst einen Teilnahme-/B2B-Vertrag abschließen. Das Muster eines solchen Teilnahme-/B2B-Vertrags liegt dem Markenlizenzvertrag des Lizenznehmers bei.

Bei Misch- und Verarbeitungsprodukten muss kenntlich gemacht werden, bei welchen Zutaten es sich um TSL-Zutaten handelt.

Im Sichtfeld des Logos muss zusätzlich durch einen Hinweis klargestellt werden, dass das Logo sich ausschließlich auf die Haltungsbedingungen der in der Nahrung verarbeiteten landwirtschaftlich genutzten Tiere bezieht und dass es sich dabei nicht um eine Kaufempfehlung des Deutschen Tierschutzbundes hinsichtlich der ernährungsphysiologischen Zusammensetzung des Futters handelt.

Dazu muss eine der folgenden Formulierungen unverändert abgedruckt werden:

**„Das Label „Für Mehr Tierschutz“ weist auf bessere Haltungsbedingungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin.“**

Oder:

**„Mit dem Kauf dieses Produktes unterstützen Sie eine artgerechtere Tierhaltung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung.“**

Das Tierschutzlabel darf nur im Sichtfeld der Verpackung angebracht werden, wenn die Trockenmasse des Produkts zu mindestens 30 % aus TSL-Ware besteht und für die anderen Zutaten die Anforderungen aus den Kapiteln 2 und 3 eingehalten werden.



## 3 Spezielle Anforderungen an die Verarbeitung zu Heimtiernahrung

### 3.1 Verschleppung

Der Verschleppungsgrad ist so gering wie möglich zu halten. Dafür sind im Sinne dieser Richtlinie beispielsweise folgende Maßnahmen geeignet:

- Blockproduktion der TSL-Ware
- Eine Spülcharge mit Rohstoffen, die nicht tierischen Ursprungs sind, vor der Produktion der TSL-Ware (beispielsweise GVO-freier Cerealienmix oder Gemüse)
- Eine Spülcharge mit Rohstoffen in biologischer Qualität vor der Produktion der TSL-Ware
- Eine Spülcharge mit TSL-Ware. Die Charge, die zum Spülen eingesetzt wurde, darf anschließend nicht ausgelobt werden
- Die Reservierung einer Produktionslinie für die TSL-Ware

Es sind Reinigungsprotokolle sowie Produktionsprotokolle zu führen.

### 3.2 Anforderungen an die Zutaten tierischen Ursprungs

#### 3.2.1 Für Produkte der Einstiegsstufe

Für Heimtiernahrung der Einstiegsstufe dürfen nur Erzeugnisse der Einstiegsstufe und/oder der Premiumstufe verwendet werden. **K.O.**

#### 3.2.2 Für Produkte der Premiumstufe

Für Heimtiernahrung der Premiumstufe dürfen nur Erzeugnisse der Premiumstufe verwendet werden. **K.O.**

### 3.3 Spezielle Anforderungen an die Verwendung von Tiermehl

#### 3.3.1 Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Tiermehle, die zur Herstellung / zur Verarbeitung von Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe verwendet werden, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Dabei dürfen nur Mehle verwendet werden, deren Ausgangsprodukte TSL-Produkte sind.

Der Auditor kann die Konformität der verwendeten Tiermehle bei einem Audit durch einen laboranalytischen Test überprüfen lassen. Dabei muss auf mindestens 5 unterschiedliche Tierarten (Schwein, Rind, Huhn, Pute und Pferd) getestet werden. Der Auditor kann den Test nach eigenem Ermessen anfordern. Die Kosten für den Test trägt der Markenlizenznehmer.

Werden Vermischungen festgestellt, die nicht auf den tolerierbaren Verschleppungsgrad zurückzuführen sind, muss das Ergebnis als **K.O.** gewertet werden.

### 3.3.2 Sammlung und Lagerung von Tiermehl

TSL-Tiermehl, muss getrennt von Tiermehl anderer Standards erfasst werden. Zur eindeutigen Trennung des Tiermehls als lose Ware sind die Touren getrennt zu planen oder separate Sammelwagen zu verwenden. Es muss dokumentiert werden, dass die Sammelwagen vollständig entleert sind oder eine Zwischenreinigung erfolgt ist, nachdem Tiermehl eines anderen Standards transportiert wurde, um eine Verschleppung so gering wie möglich zu halten.

Im Wareneingang des verarbeitenden Betriebs sind im betrieblichen Warenwirtschaftssystem für das TSL-Tiermehl separate Artikelnummern zu hinterlegen, sodass eine Kennzeichnung auf dem Wiegeschein beziehungsweise auf den elektronischen Aufzeichnungen der Waage erfolgen kann.

In der Abladehalle / am Abladeort muss ein System etabliert sein, das ein Abladen in ein falsches Silo verhindert. Die Abladestation für das TSL-Tiermehl muss gekennzeichnet sein.

Erfolgt eine Änderung oder ein Wechsel der Abladestation zur Übernahme des Tiermehls oder werden Umpumptouren gefahren, müssen entsprechende Zwischenreinigungen durchgeführt und protokolliert werden.

Silos zur Zwischenlagerung des Tiermehls in der entsprechenden Verarbeitungsstufe sind ebenfalls zu kennzeichnen. Der Warenstrom muss von der Abladestation bis über alle Verarbeitungsstufen und die Abpackung nachvollziehbar sein. Eine Verwechslung oder ein Vermischen mit Nicht-TSL-Tiermehl, ist zu verhindern. Eine Warenstromtrennung ist betriebsindividuell auf allen Prozessstufen zu realisieren. Wenn zuvor Tiermehl nach einem anderen Standard verarbeitet wurde, ist eine Zwischenreinigung durchzuführen. Der Leerstand sowie die Reinigung sind festzuhalten.

Beim Transport, der Anlieferung und der Lagerung von Tiermehl in Big Bags oder anderen separaten, geschlossenen Behältnissen ist darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit Nicht-TSL-Tiermehl ausgeschlossen ist.

### 3.3.3 Reinigung

Ist es auf Grund der Beschaffenheit des Rohstoffes nicht möglich, eine Reinigung mit Wasser durchzuführen (beispielsweise bei Fetten/Ölen oder Rohstoffen in Pulverform), muss ein adäquates Vorgehen angewendet werden, um die Warenstromtrennung zu gewährleisten und die Verschleppung so gering wie möglich zu halten.

### 3.4 Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Fleisch und Fleisch-Zutaten

Bestandteile einer Tierart, die noch nicht im TSL-System verfügbar ist, müssen mindestens GVO-frei sein. Weiterhin gilt:

#### **Bestandteile tierischen Ursprungs im Sinne dieser Richtlinie**

Ist für die Herstellung von Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs die Verwendung einer Tierart notwendig, die noch nicht im TSL-System verfügbar ist, dürfen übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Richtlinie des Deutschen Tierschutzbundes für die jeweilige Tierart in der Einstiegs- sowie Premiumstufe ersatzweise nur Bestandteile tierischen Ursprungs dieser Tierart von NEULAND-Tieren verwendet werden. Erlaubt sind auch tierische Bestandteile in Bio-Qualität entsprechend der EG-Öko-Basisverordnung. **K.O.**

Der Anteil der ersatzweise verwendeten Bestandteile einer nicht im TSL-System verfügbaren Tierart darf zum Zeitpunkt der Verarbeitung **40 %** des Gewichtsanteils der Zutaten, die zur Zubereitung des Erzeugnisses mit Bestandteilen tierischen Ursprungs erforderlich sind, nicht übersteigen. Der Anteil der Nicht-TSL-Ware ist in der Zutatenliste kenntlich zu machen.

#### **Innereien**

Sind im TSL-System Innereien zur Herstellung von Erzeugnissen noch nicht in ausreichender Menge verfügbar, dürfen in der Einstiegs- sowie Premiumstufe ersatzweise nur Innereien von NEULAND-Tieren oder Innereien von Bio-Tieren entsprechend der EG-Öko-Basisverordnung verwendet werden. **K.O.**

Der Anteil der ersatzweise verwendeten Innereien darf zum Zeitpunkt der Verarbeitung **40 %** des Gewichtsanteils der zur Zubereitung des Erzeugnisses mit tierischen Bestandteilen verwendeten Innereien nicht übersteigen.

#### **Wursthüllen und Hüllen für die Herstellung von Heimtiernahrung**

Für die Verwendung von Därfen zur Wurstherstellung gilt aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von TSL- oder Bio-Därfen keine Bezugsbeschränkung.

#### **Gelatine**

Für die Verwendung von Gelatine gilt aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von TSL- oder Bio-Gelatine keine Bezugsbeschränkung.



### 3.5 Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Ei

Die Verwendung von Eiern aus Boden- oder Volierenhaltung (Erzeugercode für das Haltungssystem = 2) sowie Käfigeiern – auch der aus so genannten Kleingruppenkäfigen – (Erzeugercode für das Haltungssystem = 1) ist verboten. **K.O.**

Sind Eier für ein zusammengesetztes Produkt nicht als TSL-Ware verfügbar, gilt für die Verwendung von Eiern, Flüssigeiern oder Ei-Bestandteilen der Einstiegs- und Premiumstufe Nachfolgendes:

#### 3.5.1 Für Produkte der Einstiegsstufe

Es dürfen nur Eier, Flüssigeier oder Ei-Bestandteile verwendet werden, die folgende Anforderungen an die Herkunft erfüllen:

- „KAT-geprüfte Freilandhaltung“
- Eier, die für die Produktion der Premiumstufe zugelassen sind (siehe Kapitel 3.5.2)

#### 3.5.2 Für Produkte der Premiumstufe

Es dürfen nur Eier, Flüssigeier oder Ei-Bestandteile verwendet werden, die folgende Anforderungen an die Herkunft erfüllen:

- Eier, die den Anforderungen der EG-Öko-Basisverordnung genügen und als „ökologisch“ gekennzeichnet sind
- Eier, die nach den Richtlinien des NEULAND-Vereins für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung produziert wurden
- Eier aus „KAT-geprüfter Freilandhaltung“ mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nur dann, wenn die oben genannten Bezugsquellen nicht verfügbar sind.

### 3.6 Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Milch und Milcherzeugnissen

Sind Milch und Milcherzeugnisse für ein zusammengesetztes Produkt nicht als TSL-Ware verfügbar, gilt für die Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen für zusammengesetzte Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe Nachfolgendes:

#### 3.6.1 Für Produkte der Einstiegsstufe

Es dürfen nur Milch und Milchbestandteile verwendet werden, die folgende Anforderungen an die Herkunft erfüllen:

Milch und Milcherzeugnisse (beispielsweise Milchpulver), die der EG-Öko-Basisverordnung entsprechen und dementsprechend gekennzeichnet sind. Ausgenommen davon ist Käse. Er darf für die Herstellung von zusammengesetzten Produkten der Einstiegsstufe in konventioneller Qualität verwendet werden.



### 3.6.2 Für Produkte der Premiumstufe

Es dürfen nur Milch und Milchbestandteile verwendet werden, die folgende Anforderungen an die Herkunft erfüllen:

Milch und Milcherzeugnisse (beispielsweise Käse oder Milchpulver), die der EG-Öko-Basisverordnung entsprechen und dementsprechend gekennzeichnet sind.

### 3.7 Anforderungen an weitere Zutaten tierischen Ursprungs für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe

Weitere Zutaten tierischen Ursprungs dürfen ausschließlich von folgenden Tieren stammen, die üblicherweise in Deutschland als landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden: Rind, Gans, Pekingente, Pute, Schaf und Ziege. Der maximale Anteil von **40 %**, bezogen auf das Gesamtprodukt, darf dabei nicht überschritten werden. Das ersatzweise verwendete Fleisch muss entweder den Richtlinien des NEULAND-Vereins für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung oder der EG-Öko-Basisverordnung entsprechen. **K.O.**

Die Verwendung des Zusatzstoffes Karmin beziehungsweise Cochenille (E120) ist verboten. **K.O.**

Die Verwendung von Taurin (2-Aminoethansulfonsäure) aus der Ochsen-galle ist verboten. **K.O.**  
Es muss auf einen synthetisch hergestellten Stoff zurückgegriffen werden.

Die Verwendung aller aquatisch lebenden Tierarten als Futterkomponente ist verboten. Dies schließt unter anderem die Verwendung von Knochen- und Knorpelfischen, Rundmäulern, Krebstieren (Crustacea) und Weichtieren (Mollusca) sowie Walen (Cetacea) mit ein. **K.O.**

Für die Verwendung von Fischöl zur Nahrungsergänzung gibt es auf Grund mangelnder Verfügbarkeit und auf Grund mangelnder Alternativen keine Bezugsbeschränkung. Der Anteil des Öls muss weniger als 1 % vom Gesamtanteil ausmachen.

Die Verwendung von Digest (beispielsweise Geflügelleberautolysat) aus konventioneller Ware ist erlaubt.

Die Verwendung von Stopfleber beziehungsweise Produkten, die aus „Stopfleberproduktion“ oder „Fettleberproduktion“ stammen, sind in der Verarbeitung von TSL-Produkten verboten. **K.O.**

## 4 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltende Unterlage 4.1 ist als Auszug veröffentlicht.

### 4.1 Antrag auf Zulassung einer Zutat tierischen Ursprungs